

A n t r a g

des

RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

über den Antrag gemäß § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Weninger, Mag.Karner, Mag.Motz, Friewald, Mag.Renner, Herzig, Mag.Schneeberger, Dipl.-Ing. Toms und Mag.Wilfing, betreffend Zusammenführung von Sicherheitseinrichtungen – Berücksichtigung von Niederösterreichischen Interessen.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Niederösterreichische Landtag bekennt sich grundsätzlich zu Maßnahmen die effiziente und bürgernahe Strukturen im Sicherheitswesen sicherstellen und auch in Zukunft gewährleisten.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Hinblick auf die geplante Bildung eines österreichweit einheitlichen Wachkörpers an die Bundesregierung mit folgenden Forderungen heranzutreten:

- Es dürfen keinerlei Maßnahmen gesetzt werden, die die derzeitigen Sicherheitsstandards in Niederösterreich gefährden und die Sicherheitsinfrastruktur des ländlichen Raumes schwächen. Insbesondere darf es zu keinen weiteren Schließungen von Dienststellen und Personalkürzungen kommen.
- Es darf keine Verlagerung der derzeit bestehenden Verantwortlichkeiten der Länder zum Bund in Sicherheitsbelangen erfolgen, weil damit mehr Zentralismus, weniger BürgerInnennähe sowie mehr Schwerfälligkeit und Bürokratie verbunden wäre.
- Bei den Strukturmaßnahmen sind die dienstrechtlichen und besoldungs-rechtlichen Ansprüche der MitarbeiterInnen in allen betroffenen Sicherheitsorganisationen

entsprechend zu berücksichtigen. Maßnahmen dürfen zu keiner Gefährdung der Motivation der Mitarbeiter führen. Außerdem müssen auch in Zukunft angemessene und gerechte Karriereverläufe bzw. Aufstiegschancen gewährleistet sein. Die Personalvertretung muss in die Ausarbeitung der Reform eingebunden sein.

- Im Sinne einer transparenten Entscheidungsfindung hat eine breite öffentliche Diskussion über die vorgesehenen strukturellen Änderungen im Bereich der Sicherheitsexekutive stattzufinden.

3. Der Antrag der Abg.Findeis u.a. betreffend die Berücksichtigung der Niederösterreichischen Interessen bei der Bildung eines österreichweit einheitlichen Wachkörpers, LT-134/4-2/11 wird mit diesem Antrag gemäß § 34 LGO erledigt“.

Mag. RENNER
Berichterstatlerin

Dr. MICHALITSCH
Obmann